

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof Mauren  
Anlage zur Friedhofsordnung vom 1. Januar 2012**

**I . G r a b m a l e**

**§ 1**

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen (in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet) dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung (Aktenblattgröße) einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modell und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

**§ 2**

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

**§ 3**

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

**§ 4**

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen nur Naturstein und Hartholz in Betracht. Holz ist unter dauerhaftem Anstrich zu halten. Heimisches Material ist zu bevorzugen.
2. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Ein Grabmal soll möglichst aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik und für Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas. Schablonenhafte Dutzendware ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Symbole und Schriftzeichen aus Eisen, Bronze oder Aluminium brauchen keine ausdrückliche Genehmigung des Kirchenvorstands.

**§ 5**

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

**§ 6**

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils zwei Drittel der Grabstätte sein.
2. Die Grabmale von Einzel- und Familiengräbern dürfen eine Höhe von 0,90 m ab der Grabumfassung nicht überschreiten.
3. Die Grabmale von Urnen- und Kindergräbern dürfen eine Höhe von 0,60 m ab der Grabumfassung nicht überschreiten.
4. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

5. Der Kirchenvorstand kann in Ausnahmefällen zum bestehenden Grabstein eine passende Grababdeckplatte genehmigen (Werkstoff entsprechend § 4f der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).
6. Anträge von Grabnutzern für eine Grababdeckplatte müssen dem Kirchenvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### § 7

Die Grabstätten des Friedhofs sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 12 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

#### § 8

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas-, Druck- und Sandgebläseeinschriften sind nicht zulässig.

#### § 9

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Alle Grabmale erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m).
3. Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

#### § 10

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
3. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

#### § 11

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

### II. B e p f l a n z u n g u n d P f l e g e d e r G r ä b e r

#### § 12

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln und das übrige Material (Kränze und Erde) abzufahren. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 30 cm hoch sein. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die beim Grabmachen hervorgetretenen Steine und Funda-

mentreste unverzüglich abgefahren werden.

2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

#### § 13

3. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher den Gräbern anzupflanzen.
4. Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen (Edel-, Nadelhölzer) zu bepflanzen.
5. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht über das Grabmal hinausstehen und nicht höher als der Grabstein sein.

#### § 14

1. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Ausgenommen davon sind vorübergehende Holzeinfassungen bis zu einer Dauer von maximal 2 Jahren nach der Belegung der Grabstätte. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
2. Bei Familiengrabstätten ist statt Steineinfassung eine Einfassung mit Efeu, Immergrün oder Ligusterhecke (höchstens 30 cm) möglich. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

#### § 15

1. Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

#### § 16

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

### III. Urnennischen

#### § 17

1. Schrift- und Bildzeichen müssen in die Abdeckplatte aus Granit eingraviert werden. Die Buchstaben und Symbole können eingefärbt werden. Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.
2. Schrift- und Bildzeichen aus Eisen, Bronze oder Aluminium sind nicht gestattet.
3. Vor den Urnenstelen können vorübergehend Blumengestecke oder Blumenschalen abgestellt werden.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 18

1. Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

## § 19

**Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1. Januar 2011. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.**